

**Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Psychologie
an der Universität Münster
vom 18. November 2024**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 6, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetzes - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.12.2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Anwendungsbereich**
- § 2 Auswahlkommission**
- § 3 Zugangsvoraussetzungen**
- § 4 Termine, Fristen und Unterlagen**
- § 5 Zulassungsverfahren**
- § 6 Abschluss des Zulassungsverfahrens**
- § 7 Vergabe von Studienplätzen in verschiedenen Schwerpunkten**
- § 8 Täuschung**
- § 9 Inkrafttreten**

§ 1

Anwendungsbereich

¹Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Psychologie an der Universität Münster. ²Sie regelt zudem die Vergabe von Studienplätzen in verschiedenen Schwerpunkten bei begrenzter Teilnehmerzahl an die zugelassenen Bewerberinnen/Bewerber.

§ 2

Auswahlkommission

- (1) Für die Durchführung des Zulassungsverfahrens zum Masterstudiengang Psychologie wählt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft (Fachbereich 07) eine Auswahlkommission aus Mitgliedern des Fachbereichs
- (2) Die Auswahlkommission besteht aus vier Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen, zwei akademischen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen und einer bzw. einem Studierenden aus dem Masterstudiengang Psychologie.
- (3) Für alle Mitglieder der Auswahlkommission wird je eine/ein Stellvertretende/Stellvertreter bestellt.

- (4) Die Auswahlkommission wählt eine/einen Vorsitzende/Vorsitzenden und eine/einen Stellvertreterin/Stellvertreter der/des Vorsitzenden/Vorsitzendes aus der Gruppe der der Kommission angehörenden Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen.
- (5) ¹Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt ein Jahr. ²Die Wiederwahl ist zulässig.
- (6) ¹Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertretung, anwesend sind. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.
- (7) ¹Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nichtöffentlich. ²Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (8) Über die Prüfungen und Beratungen der Auswahlkommission wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Psychologie ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem Bachelor of Science (B. Sc.) oder einem vergleichbaren berufsqualifizierenden Abschluss erfolgreich beendet worden ist. ²Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein Studium an einer deutschen oder ausländischen Hochschule, welches folgende Kriterien erfüllt:
1. mind. 120 Leistungspunkte (LP) in Psychologie
 2. Prüfungsleistung in Methodenlehre oder Statistik (mindestens 14 LP)
 3. Prüfungsleistung in psychologischer Diagnostik (mindestens 8 LP)
 4. jeweils mindestens eine Prüfungsleistung in vier der folgenden Grundlagenfächer (Allgemeine Psychologie, Biologische Psychologie und Neuropsychologie, Entwicklungspsychologie, Differentielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie, Sozialpsychologie; mindestens 6 LP je Grundlagenfach); in den genannten Grundlagenfächern müssen insgesamt mindestens 30 LP nachgewiesen werden,
 5. Prüfungsleistungen in zwei unterschiedlichen Anwendungsfächern gemäß Studienführer der DGPs (<https://www.dgps.de/psychologie-studieren/faecher-im-psychologiestudium>; mindestens 8 LP je Anwendungsfach).

³Die nach Satz 2 Nrn. 1 bis 5 geforderten Leistungen müssen im Rahmen des Curriculums des fachlich einschlägigen Studiengangs absolviert worden sein und Eingang in die Ab-

schlussnote gefunden haben. ⁴Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes wird ein Gutachten des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.

- (2) ¹Für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. ²Der Nachweis wird gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Universität Münster erbracht. ³Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerberinnen/Bewerber, deren Muttersprache Deutsch ist.

§ 4

Termine, Fristen und Unterlagen

- (1) ¹Das Zulassungs- und Auswahlverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters statt. ²Der Antrag auf Zulassung ist beim Studierendensekretariat der Universität Münster zu stellen. ³Die Frist zur Stellung des Antrags richtet sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) und der Ordnung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Universität Münster. ⁴Die Bewerbung erfolgt über das elektronische Bewerbungsportal der Universität Münster. ⁵Die Bewerberin/der Bewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen hochladen:
1. Nachweis der Allgemeinen oder einer einschlägig fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung.
 2. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gem. § 3 Abs. 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gem. § 3 Abs. 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das Noten der ersten fünf Semester eingegangen sind und welches nicht älter als drei Monate ist. Diesem sollte die vorläufige Bachelornote zu entnehmen sein. Sofern insgesamt weniger als 140 LP nachgewiesen werden, dürfen diese nur aufgrund noch nicht endgültig absolvierter Praktika bzw. Bachelorarbeit fehlen. Das Abschlusszeugnis gem. § 3 Abs. 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.
 3. Ggf. Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 2.
 4. Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z. B. Transcript of Records).
 5. Eine Erklärung darüber, welche/r Schwerpunkte im M. Sc. angestrebt wird/werden. Es können bis zu drei Schwerpunkte unter Angabe einer Präferenzreihung genannt werden.
 6. Werden weniger als drei Schwerpunkte präferiert, so ist eine Erklärung darüber notwendig, dass ein Studienplatz mit einem nicht präferierten Schwerpunkt nicht angenommen wird.
 7. Ggf. weitere Unterlagen, die für die Vergabe von Studienplätzen in den Schwerpunkten relevant sind.

8. Ggf. Unterlagen, die das Vorliegen einer besonderen Härtefallsituation belegen, (z.B. Behindertenausweis).
- (2) ¹Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die Bewerberin/der Bewerber die Unterlagen nach Absatz 1 nicht rechtzeitig eingereicht hat. ²Die Zulassung kann abgelehnt werden, wenn die Unterlagen nicht vollständig sind.

§ 5

Zulassungsverfahren

- (1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Psychologie, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 3 Abs. 1 und 2 erfüllen, die Zahl der für den Studiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird eine Auswahl nach der Abschlussnote im Studiengang nach § 3 Abs. 1 vorgenommen.
- (2) Abschlussnoten ausländischer Bewerber/innen werden nach der modifizierten bayerischen Formel umgerechnet.
- (3) ¹Es wird eine Rangreihe anhand der Abschlussnote nach § 3 Abs. 1 gebildet. ²Bei Notengleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste.
- (4) ¹2 % der vorhandenen Studienplätze werden an geeignete Bewerberinnen/Bewerber im Wege einer Härtefallregelung vergeben. ²Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere soziale oder familiäre Gründe die bevorzugte Aufnahme rechtfertigen. ³Wurden im Verfahren nach Absatz 1 bis 3 weniger als 2 % der Studienplätze an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, bei denen eine außergewöhnliche Härte vorliegt, so werden bis zum Erreichen dieser Quote weitere zugangsberechtigte Bewerberinnen/Bewerber zugelassen. ⁴Über die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt; im Zweifel entscheidet das Los.

§ 6

Abschluss des Zulassungsverfahrens

- (1) ¹Wird eine Bewerberin/ein Bewerber zum Masterstudiengang Psychologie an der Universität Münster zugelassen, so erhält sie/er unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens einen Bescheid. ²Dieser enthält neben der Zuweisung eines Studienplatzes auch die Zuteilung eines Schwerpunkts gemäß § 7. ³Den Bescheid erstellt die Rektorin/der Rektor. ⁴Im Falle des § 4 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 (vorläufiges Zeugnis) erhält die Bewerberin/der Bewerber einen Bescheid, der die Zulassung unter dem Vorbehalt ausspricht, dass das Zeugnis gemäß § 3 Abs. 1 im Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.
- (2) ¹Im Bescheid gemäß Abs. 1 setzt die Rektorin/der Rektor der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber den Studienplatz

annimmt. ²Lehnt die Bewerberin/der Bewerber den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser der/dem auf der Rangliste Nächstplatzierten (Nachrückrunde) zugewiesen. ³Ver-säumt die Bewerberin/der Bewerber innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gemäß S. 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.

- (3) ¹Wird eine Studienbewerberin/ein Studienbewerber nicht zum Studium zugelassen, so er-teilt die Rektorin/der Rektor hierüber einen Bescheid. ²Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) ¹Es können mehrere Nachrückrunden im Sinne des Absatzes 2 durchgeführt werden. ²Ab der zweiten Nachrückrunde werden die Bewerberinnen/Bewerber elektronisch unter Nen-nung einer angemessenen Frist aufgefordert zu erklären, ob sie ihre Bewerbung weiterhin aufrechterhalten. ³Die verbleibenden Studienplätze werden unter den Bewerberinnen/Be-werbern, die diese Erklärung rechtzeitig abgeben, per Los vergeben.
- (5) ¹Eine Einschreibung an der Universität Münster kann nur erfolgen, wenn der Bescheid ge-mäß Abs. 1 dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. ²Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 7

Vergabe von Studienplätzen in verschiedenen Schwerpunkten

- (1) ¹Aufgrund der begrenzten Lehrkapazitäten innerhalb der Schwerpunkte des Masterstudi-engangs Psychologie werden die zugelassenen Bewerberinnen/Bewerber von der Aus-wahlkommission den einzelnen Schwerpunkten zugeteilt. ²Die Präferenzen für max. drei Schwerpunkte sind von der/dem Bewerberin/Bewerber mit der Bewerbung für diesen Mas-terstudiengang anzugeben (§ 4 Abs. 1 Nr. 5).
- (2) ¹Die von der/dem Bewerberin/Bewerber angegeben Präferenzen werden berücksichtigt, solange die Kapazitäten der einzelnen Schwerpunkte dies zulassen und sofern die Bewer-berin/der Bewerber für den/die angestrebten Schwerpunkt(e) folgende Leistungen nach-weisen kann:
1. Schwerpunkt „Lernen, Entwicklung, Beratung“: Entwicklungspsychologie (mindestens 6 LP) sowie Pädagogische Psychologie (mindestens 6 LP)
 2. Schwerpunkt „Personal- und Wirtschaftspsychologie“: Arbeits- und Organisations-psychologie (mindestens 8 LP)
 3. Schwerpunkt „Psychologische Analyse Sozialer Dynamiken“: Differentielle Psycho-logie und Persönlichkeitspsychologie (mindestens 6 LP), Sozialpsychologie (min-destens 6 LP), Entwicklungspsychologie (mindestens 6 LP)

²Die nach Satz 1 Nrn. 1 bis 3 geforderten Leistungen müssen im Rahmen des Curriculums des fachlich einschlägigen Studiengangs absolviert worden sein und Eingang in die Abschlussnote gefunden haben. ³Im Falle des § 4 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 (vorläufiges Zeugnis) bedarf es ggf. einer zusätzlichen Bescheinigung darüber, dass die nach Satz 1 Nrn. 1 bis 3 geforderten Leistungen mindestens angemeldet sind. ⁴Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die denselben Schwerpunkt anstreben, die für diesen Schwerpunkt zur Verfügung stehenden Studienplätze, so erfolgt eine Zuteilung auf Basis eines Losentscheides. ⁵Kann eine Bewerberin/ein Bewerber nicht dem gewünschten Schwerpunkt/den gewünschten Schwerpunkten zugewiesen werden, so gilt die Bewerbung als zurückgezogen.

- (3) Ein Wechsel in einen anderen Schwerpunkt nach der Zulassung ist im Rahmen der Lehrkapazität möglich.

§ 8

Täuschung

- (1) ¹Hat eine Bewerberin/ein Bewerber über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 3 und § 4 eingereicht und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung bekannt, so wird der Bescheid nach § 6 zurückgenommen. ²Hierüber ist das Studierendensekretariat zu informieren. ³Eine Rücknahme ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheids zulässig.
- (2) ¹Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster mit Wirkung vom 01.12.2024 in Kraft. Sie findet erstmals im Zulassungsjahr 2025 Anwendung.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Zugangs- und Zulassungsordnung tritt die „Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Psychologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 09.01.2023“ (AB Uni 2023/2, S. 147 ff.) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft (Fachbereich 07) vom 30.10.2024. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 18.11.2024

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s